

Kleine Anfrage

des Abg. Konrad Epple CDU

und

Antwort

des Innenministeriums

Wer trägt die Kosten für die durch Rauchwarnmelder verursachten Fehl- bzw. Täuschungsalarme?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ein Rauchwarnmelder in einer Wohnung mit einer Brandmeldeanlage gleichzusetzen?
2. Kann Kostenersatz nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 Feuerwehrgesetz erhoben werden, wenn ein Rauchwarnmelder Fehlalarm auslöst?
3. Wenn ja, wer ist Gebührenschuldner? Kann dieser z. B. der Mieter sein, der in der Wohnung wohnt, oder ist es der Eigentümer, dem die Wohnung gehört?
4. Wer kommt für die eventuellen Schäden auf, die durch das Zugang verschaffen an Haus- und Wohnungstüren oder sonstigen Einrichtungen entstehen können?

12. 06. 2014

Epple CDU

Begründung

Im Feuerwehrgesetz § 34 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 steht: „Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.“

Durch die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht muss eventuell vermehrt mit Fehl- bzw. Täuschungsalarmen gerechnet werden. Beispiel: Ein Rauchwarnmelder in einer Wohnung, in der niemand zugegen ist, hat Alarm ausgelöst. Der Nachbar ruft, nachdem er vergeblich versucht hat, durch Klingeln und Klopfen in die Wohnung zu gelangen über die Notrufnummer 112 die Feuerwehr. In der Wohnung wird aber von der Feuerwehr kein Schadensfeuer festgestellt, der Rauchwarnmelder hat einen Fehl- bzw. Täuschungsalarm ausgelöst.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 Nr. 4-1541.4/2/125 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ein Rauchwarnmelder in einer Wohnung mit einer Brandmeldeanlage gleichzusetzen?

Zu 1.:

Rauchwarnmelder und Brandmeldeanlagen dienen unterschiedlichen Zwecken und sind nicht gleichzusetzen.

Rauchwarnmelder sind regelmäßig autark arbeitende Geräte. Sie dienen dazu, in dem betreffenden Raum Brandrauch zu detektieren und diesen mit einem akustischen Alarmsignal insbesondere schlafenden Personen zu melden, damit sich die Personen aus diesem Raum in Sicherheit bringen können. Eine Weiterleitung des Alarmsignals an die Feuerwehr ist nicht vorgesehen.

Demgegenüber können bei Brandmeldeanlagen unterschiedliche Meldesignale z. B. von automatischen Meldeeinrichtungen oder Druckknopfmeldern ausgewertet und als Folge weitere programmierte Schritte, insbesondere Alarmierung der Feuerwehr, aber auch Einschaltung des Gebäudealarms oder Starten einer automatischen Löscheinrichtung, ausgelöst werden. Brandmeldeanlagen werden daher überwiegend in Sonderbauten wie Flughäfen, Versammlungsstätten, Hochschulen, Schulen, Bürogebäuden, Verkaufsstätten, Altenwohnheimen oder Krankenhäusern auf bauordnungsrechtliche Anordnung eingerichtet.

2. Kann Kostenersatz nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 Feuerwehrgesetz erhoben werden, wenn ein Rauchwarnmelder Fehlalarm auslöst?

3. Wenn ja, wer ist Gebührensschuldner? Kann dieser z. B. der Mieter sein, der in der Wohnung wohnt, oder ist es der Eigentümer, dem die Wohnung gehört?

Zu 2. und 3.:

Gemäß der in der Antwort zu Nummer 1 beschriebenen Funktion als reine Warn-einrichtung können Rauchwarnmelder grundsätzlich keine unmittelbaren Alarmierungen und damit auch keine Fehlalarmierungen der Feuerwehr auslösen. Die Frage der Kostenersatzpflicht nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) stellt sich damit nicht. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt in der Regel durch eine Person, die das Signal eines Rauchwarnmelders wahrnimmt. Kommt es dabei zu einer Fehlalarmierung, richtet sich der Kostenersatz nicht nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 5 FwG. Die alarmierende Person ist nur dann kostenersatzpflichtig,

wenn ihr für die Fehlalarmierung Vorsatz oder grob fahrlässige Unkenntnis der Tatsachen vorgeworfen werden kann (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 FwG).

4. Wer kommt für die eventuellen Schäden auf, die durch das Zugang verschaffen an Haus- und Wohnungstüren oder sonstigen Einrichtungen entstehen können?

Zu 4.:

Nach § 31 Absatz 1 Satz 2 FwG sind die vom Technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angeordneten und für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Maßnahmen vom Eigentümer und Besitzer des betroffenen Grundstücks zu dulden. Hierzu gehört auch die Beschädigung von Türen oder anderen Gebäudeteilen, wenn die Feuerwehr bei einer Alarmierung aufgrund der Warnsignale des Rauchwarnmelders und aufgrund der vor Ort nach Eintreffen bewerteten Gesamtlage davon ausgehen durfte, dass eine Gefahr vorlag. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr besteht nicht.

Gall

Innenminister